



## Neues Disziplinarreglement der Mittelschulen (vom 2. Februar 2015)

### 1. Worum geht es?

Die Rechtsgrundlagen der Zürcher Kantonsschulen basierten von 1977 bis Ende Schuljahr 2014-2015 auf zwei Dokumenten: Der „Schulordnung der Kantonsschulen“ vom 5. April 1977 und einer schulspezifischen Hausordnung.

Geplant ist, dieses System durch ein ebenfalls auf zwei Dokumenten basierendes neues System abzulösen: Einem für alle Schulen gemeinsamen „Disziplinarreglement“ sowie einer schulspezifischen Schulordnung, die auf einer kantonalen „Musterschulordnung“ basieren soll und verbindliche Elemente enthalten muss („Rahmensschulordnung“).

Das Disziplinarreglement ist inzwischen vom Bildungsrat in Kraft gesetzt worden, die neue, danach noch auf die Einzelschule anzupassende Rahmen- bzw. Musterschulordnung liegt hingegen noch nicht vor.

Entsprechend kann die vollständige Ablösung der Schulordnung von 1977 sowie der Hausordnung noch nicht erfolgen.

### 2. Welchen Zweck haben die vorgesehene Rahmen- bzw. Musterschulordnung?

Rahmensschulordnung: Der Bildungsrat erlässt diejenigen Vorgaben, welche alle Schulen in ihren Schulordnungen aufzunehmen haben.

Musterschulordnung: Es ist vorgesehen, den Schulen eine Musterschulordnung zur Verfügung zu stellen, welche einerseits die Vorgaben der Rahmensschulordnung erfüllt, andererseits weitere Bestimmungen enthält, bei welchen die Schulen entscheiden können, ob sie sie übernehmen oder weglassen wollen.

Die Schulen sollen gestützt darauf ihre jeweilige Einzelschulordnung erlassen.

### 3. Inwieweit ist die derzeitige Schulordnung noch gültig?

- Gemäss § 14 Disziplinarreglement werden folgende Bestimmungen der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 aufgehoben und sind somit ab 1. August 2015 nicht mehr gültig: Art. 8 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 17, Art. 29-31, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 und 34.
- Weiterhin in Kraft sind somit: Art. 1-7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9-13, Art. 14 Abs. 1, Art. 15-16, Art. 18-28, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 der Schulordnung von 1977.

### 4. Übergangsregelung: welches Recht – neues oder altes – ist auf hängige Verfahren anzuwenden?

Das neue Disziplinarreglement enthält diesbezüglich keine Regelungen. Es muss daher aufgrund allgemeiner Prinzipien über das anwendbare Recht entschieden werden.

- Grundsätzlich sollen jene Bestimmungen auf hängige Verfahren Anwendung finden, welche im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts Geltung haben. Bsp.: Das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes bemisst sich vor dem 1. August 2015 (Inkrafttreten des Disziplinarreglements) anhand der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977, ab dem 1. August 2015 aufgrund des neuen Disziplinarreglements. Ist jedoch eine neue Regelung für die Schülerin oder den Schüler günstiger als die alte, kommt grundsätzlich die neue zur Anwendung.
- Verfahrensvorschriften sind grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens anwendbar. Somit hat das Verfahren ab dem 1. August 2015 den Vorgaben des Disziplinarreglements zu genügen (z.B. betreffend das rechtliche Gehör, die Entscheidungskompetenz etc.).
- Allgemein gilt: Im Zweifelsfall sollen diejenigen Vorschriften zur Anwendung kommen, die zugunsten der Schülerin oder des Schülers sind. Zu beachten ist zudem auf beiden Seiten der Grundsatz von Treu und Glauben. Einerseits sollen die Schülerinnen und Schüler in ihrem berechtigten Vertrauen (auf ein bestimmtes Verhalten der Schule oder auf ein Resultat) geschützt werden, andererseits dürfen sich weder die Schule bzw. Schulbehörden noch die Schülerinnen und Schüler selber widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich verhalten.

Die Schulleitung,  
15.07.2015